Ein Glasgemälde von Unter-Bussnag aus dem Jahre 1591

Autor(en): **Stähelin, H.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte**

Band (Jahr): **33 (1893)**

Heft 33

PDF erstellt am: **25.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-585097

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Aurelius Claudius (a. 268—270.)

(Alle 3 Exemplare haben auf dem Avers den Kaiserkopf mit Strahlenkrone.)

		Exempl.
	Imp. Claudius P. F. Aug.	
Rev.:	Felic. Tempo. T.	1
	Spes Publica.	1
	Vic[toria] Aug. S.	1

Joſ. Büchi.

Ein Glasgemälde von Unter-Bußnang aus dem Jahre 1591.

Unter den mehr als hundert thurgauiſchen Glasgemälden, welche an der im September des Jahres 1891 vorgenommenen Verſteigerung der Kunſtſammlung des Herrn Vincent in Konſtanz zum Verkauf kamen, befand ſich eine mehrfach zerbrochene Glasſcheibe von Unter-Bußnang.

Dieſelbe trägt am Fuße die Inſchrift: „Ein Erſam Gericht zu Niderbüßlingen“ und die Jahreszahl 1591; das darunter ſtehende Monogramm WB kommt nur ſelten vor; bis jetzt konnte der Maler, der ſich unterzeichnete, in ſeiner Perſönlichkeit nicht näher beſtimmt werden. Nichts deſtoweniger darf man dieſen unbekannten Künſtler zu den bedeutenderen zählen; denn das Gemälde zeigt eine ſehr feine Technik, namentlich mit Bezug auf die darin vorkommenden Perſonen.

Dieſes Glasgemälde (Höhe 44, Breite 34 cm) war zur Zeit der Ausſtellung in Konſtanz ſehr beſchädigt; mehrere Stücke waren zerbrochen, einige fehlten gänzlich, ſo daß die Scheibe für eine Privatſammlung weniger Anziehungskraft bot. Zu-

dem war der Name Nieder-Büßlingen nur ſehr wenigen Käufern bekannt; mehrere ſuchten die Lage dieſer Ortſchaft in Süddeutſchland oder riethen auf Büſingen bei Schaffhauſen. Dieſer Umſtand kam dem Vertreter der thurg. hiſtoriſchen Sammlung ſehr gelegen; denn infolge deſſen konnte er die Glasſcheibe verhältnismäßig billig erſtehen.

Die in ſehr defektem Zuſtande befindliche Glasſcheibe wurde nebſt mehreren anderen Stücken einem anerkannt tüchtigen Glasmaler zur Reparatur übergeben. Die Firma A. Beck in Bern vollzog, wenn auch allerdings unter großer Verzögerung, die Arbeit zu vollkommener Zufriedenheit der Kommiſſion des thurg. hiſtoriſchen Vereins. Das ſo reſtaurierte Glasgemälde bildet nun eine Zierde unſeres hiſtoriſchen Muſeums.

Umrahmt von fünfzehn theilweiſe ſehr fein ausgeführten kleinen Wappen damaliger Bürger der Gemeinde Bußnang und ihrer Umgebung, zeigt das große Mittelbild eine ſehr belebte Gerichtsſzene in bunter Farbenpracht. Dasſelbe ſtellt ein geräumiges Rathszimmer vor; im Hintergrunde erblickt man ſechs getheilte Fenſter mit runden Scheiben, in denen noch die eingefügten farbigen Glasſcheiben, darunter eine mit dem öſterreichiſchen Adler, deutlich zu erkennen ſind. Die bereits erwähnten Wappen, welche das Bild der Gerichtsſzene einrahmen, ſind ſo angebracht, daß jedes Wappen ſich entweder über oder neben dem ſitzenden Richter befindet, dem es zugehört. Auf dem großen viereckigen Tiſche mit gekreuzten Füßen liegen, in Pergament gebunden, das Gerichtsprotokoll, daneben eine Pergamenturkunde mit drei großen Siegeln in Holzkapſeln.

Oben am Tiſche ſitzt der Ammann, Ulrich Bachmann, in der rechten Hand den Schwörſtab, in der linken einen hirſchledernen Handſchuh haltend, vor ſich das Gerichtsbuch mit den Buchſtaben des Geſetzes. Dieſer Vorſitzende in ſeinem dunkeln Sammetkleide mit weißem Halskragen, ferner nach damaliger Mode in zugeſpitztem weißem Barte, iſt eine ehrwürdige Er-

ſcheinung. Hinter demſelben ſteht der Gerichtsdiener oder Weibel, Michel Güttinger; er hält den Weibelſtab in der rechten, den Hut in der linken Hand. Zur linken Seite des Ammanns ſitzt der Gerichtsſchreiber, Th. Keſſelring, Vater des bekannten Kilian Keſſelring, indem er ſich Notizen für das Protokoll aufzeichnet aus dem Vortrage der ſprechenden Partei. Links neben dem Gerichtsſchreiber erblicken wir entweder den älteſten Rathsherrn oder vielleicht eher den Vogt der Herrſchaft Bußnang. Er trägt unter ſeinem dunkeln Mantel rothe Kleidung und hält ein Schwert mit künſtleriſchem Griffe zwiſchen den Knien; über ihm prangt das Wappen mit dem Namen Alby Lecheman. Dann folgen in farbenprächtigen Kleidern und mit Degen bewaffnet, theils leiſe mit einander ſprechend, theils dem Vortrage zuhörend, die Richter oder Beiſitzer: Hans Schweitzer, Hans Sprenger, Hans Weiner, Hans Witte, Caſpar Oettli, alle durch ihre daneben ſtehenden Wappen gekennzeichnet.

Auf der rechten Seite des Ammanns ſitzen: Joſ. Mötteler, Jörg Puppikofer, Ulrich Burckhart, Heinrich Schmid, Hans Ha ... (unkenntlich) und Adam Albrecht, ebenfalls mit ihren Wappen. Einzig das Wappen von Hans Ha ... war zerbrochen und wurde der Vollſtändigkeit wegen durch ein anderes erſetzt. Der Gerichtshof beſtand alſo aus dem Richter (wir würden ſagen Präſidenten), dem Vogt und 12 Schöffen oder Beiſitzern, nebſt dem Weibel, alſo aus 15 Perſonen; einzig der Ammann und der Schreiber ſitzen nahe an dem Tiſche, während die übrigen Mitglieder, rechts und links je ſechs, auf Bänken ſitzen. Vorn iſt ein Geländer mit gedrehten hölzernen Säulen, die ſog. Schranken bildend. Außer dieſen Schranken ſteht der vom Gericht geordnete Fürſprech der einen Partei, halb weiß und blau, alſo in den Zürcher Farben gekleidet, mit großem Ringkragen um den Hals und den Degen an der Seite. Er ſpricht offenbar; denn die meiſten Anweſenden wenden ihre Aufmerkſamkeit ihm zu, auch die neben ihm ſtehenden Parteien, ein Bauer und eine Bäurin.

Der Bauer trägt außer vollem Haare einen Vollbart und hat den Degen umgehangen, scheint also ein freier (nicht leibeigener) Bauer zu sein; die Bäurin hat ein wahres Galgenantlitz, dessen Häßlichkeit durch das um Kopf und Hals geschlungene Tuch noch stärker hervorgehoben wird.

Was da für ein Streitgegenstand verhandelt wird, ist nicht ersichtlich, schwerlich ein Ehestreit, denn ein solcher würde vor geistliches Forum gehören in jener Zeit.

Die ganze Darstellung des Gerichtshofes zeigt eine überaus charakteristische Zeichnung mit prächtigem Kolorit und gibt uns ein getreues Bild der farbigen Kleidungen zur Zeit des sechszehnten Jahrhunderts, bildet also neben den historischen Wappen von 14 Bürgern Bußnangs eine kulturhistorische Studie und ist daher für die thurg. historische Sammlung von großem Werthe.

Weinfelden, Juli 1893. H. Stähelin.

Die Huldigung in der Landgrafschaft Thurgau

seit dem Jahre 1712.

Abgedruckt aus einer handschriftlichen Sammlung des thurg. Landrechts, Thurg. Kantonsbibliothek Y 160, Seite 479—499. Die Festsetzung des Jahres macht Schwierigkeiten. Reding von Glarus war Landvogt 1712—1714, Rahholz evang. Landammann 1712—1718; aber nur auf das Jahr 1716, wo Reding nicht mehr Landvogt war, passen die Daten Sonntag den 6. September, Montag den 7. September u. s. w.

Nachdeme der dißmalige Hr. Landtvogt Frantz Carle Reding von Glaruß die Huldigung einnemmen wollen, haben unsere gnädigen Herren und oberen Loblichen Standes Zürich zu solchem